

RS UVS Kärnten 1994/12/13 KUVS- 1263/3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1994

Rechtssatz

Folgt der Beschuldigte den Beteuerungen des Ausländers eine Arbeiterlaubnis zu besitzen, ohne sich über die Richtigkeit Gewißheit zu verschaffen, so exculpiert dies nicht von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wenn eine solche Arbeiterlaubnis fehlt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at